

20.08.84

K - AS - Fz - Wi

Gesetzesantrag

des Landes Nordrhein-Westfalen

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Berufsbildungsförderungsgesetzes

A. Zielsetzung

Ziel des vorliegenden Gesetzentwurfes ist es, das Angebot an Ausbildungsplätzen im Bereich der Berufsbildung zu erhöhen.

B. Lösung

Bei der Vergabe von öffentlichen Aufträgen werden Ausbildungsbetriebe bevorzugt berücksichtigt.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten

Geringfügige Mehrkosten bei öffentlichen Aufträgen.
Deren Umfang kann z.Zt. nicht beziffert werden.

Bundesrat

Drucksache 390/84

20.08.84

K - AS - Fz - Wi

Gesetzesantrag

des Landes Nordrhein-Westfalen

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Berufs-
bildungsförderungsgesetzes

DER MINISTERPRÄSIDENT
DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN
- I A 3 - (507/8) -

Düsseldorf, den 18. August 1984

An den
Präsidenten des Bundesrates

Die Landesregierung Nordrhein-Westfalen hat am 14. August 1984
beschlossen, dem Bundesrat den als Anlage mit Begründung bei-
gefügt

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Berufs-
bildungsförderungsgesetzes

mit dem Antrag zuzuleiten, seine Einbringung beim Deutschen
Bundestag gemäß Artikel 76 Abs. 1 GG zu beschließen.

Ich bitte, den Entwurf gemäß § 36 Abs. 1 der Geschäftsordnung
den zuständigen Ausschüssen zur Beratung zuzuweisen.



(Johannes Rau)

Anlage

Entwurf
eines

Gesetzes zur Änderung des Berufsbildungsförderungsgesetzes

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Berufsbildungsförderungsgesetzes

Das Gesetz zur Förderung der Berufsbildung durch Planung und Forschung (Berufsbildungsförderungsgesetz - BerBiFG) vom 23. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1692) wird wie folgt geändert:

1. In der Bezeichnung des Gesetzes werden die Worte "durch Planung und Forschung" gestrichen.
2. In § 1 Absatz 1 wird folgender Satz 2 angefügt:
" Dieses Gesetz gilt ferner bei der Vergabe von öffentlichen Aufträgen des Bundes, der Länder und der Gemeinden sowie der ihrer Aufsicht unterliegenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts an Betriebe der gewerblichen Wirtschaft."

3. Nach § 18 wird eingefügt:

" 3. Kapitel

Vergabe öffentlicher Aufträge

§ 18 a

Förderung der Ausbildungsbereitschaft in den Betrieben

Zur Förderung der Ausbildungsbereitschaft der Betriebe soll bei der Vergabe öffentlicher Aufträge Ausbildungsbetriebe

den Zuschlag erhalten, wenn ihr Angebot mit denen anderer Bieter gleichwertig ist. Das Angebot eines Ausbildungsbetriebes ist noch als gleichwertig anzusehen, wenn es nur geringfügig über dem annehmbarsten Angebot liegt.

Der Bundesminister für Wirtschaft wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Bildung und Wissenschaft und mit Zustimmung des Bundesrates durch Rechtsverordnung Mehrpreise festzulegen, die als geringfügige Überschreitung des annehmbaren Angebotes anzusehen sind."

4. Das bisherige 3. Kapitel wird "4. Kapitel".

5. In § 21 wird als zweiter Satz eingefügt: "Rechtsverordnungen, die aufgrund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes".

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Begründung:

In den letzten Jahren ist der Mangel an Ausbildungsplätzen so sehr gestiegen, daß er zu einem der brennendsten Probleme geworden ist, das dringend gelöst werden muß. Ein steigender Mangel an Ausbildungsplätzen schließt einen Teil der Jugend bereits vor dem Eintritt in das Berufsleben von gesellschaftlicher Teilhabe und Anerkennung aus und bedroht ihr Selbstwertgefühl.

Die Arbeitgeber haben eine besondere Verantwortung für die Sicherstellung eines ausreichenden Ausbildungsplatzangebotes. Dabei ist zu berücksichtigen, daß Unternehmen, die selbst keine Lehrlinge ausbilden und diese bildungs- und wirtschaftspolitisch dringend notwendige Aufgabe ihren Mitbewerbern allein überlassen, infolge der entfallenden Ausbildungskosten einen Wettbewerbsvorsprung haben. Dies rechtfertigt es, bei etwa gleichwertigen Angeboten den Zuschlag an Ausbildungsbetriebe zu geben, die die Kosten und Mühen der Lehrlingsausbildung auf sich nehmen.

05.10.84

Beschluß
des Bundesrates

zum

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Berufsbildungsförderungs-
gesetzes

- Antrag des Landes Nordrhein-Westfalen -

Der Bundesrat hat in seiner 541. Sitzung am 5. Oktober 1984
beschlossen, den Gesetzentwurf beim Deutschen Bundestag
nicht einzubringen.